Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4 Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 72. Sonnabend den 7. September 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 300/9. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K. R. A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln einschließlich Liektauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterkulissen, Panoramaleinen.

Vom 7. September 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 8, Abs. 1, Ziffer 3 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„3. beschlagnahmte Markisen, solange sie im Sinne des § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden.“

Artikel II.

§ 8, Abs. 2 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„Die Meldungen haben nach Maßgabe des § 10 zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift: „Betrifft Segel und Planen“ versehen zu erstatten.“

Artikel III.

§ 10 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist zunächst der bei Beginn des 7. September 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die späteren Meldungen (Zusatzmeldungen) haben nur die bis zum Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) seit der letzten Meldung hinzugetretenen Mengen zu umfassen. Die Meldung über den Bestand vom 7. September 1918 ist bis zum 20. September 1918, die Zusatzmeldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.“

Artikel IV.

§ 11 der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. erhält folgende Fassung:

„§ 11.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1847 b, anzufordern sind. Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Gegenstände, die gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden, sind getrennt von den übrigen meldepflichtigen Gegenständen auf einem besonderen Meldeschein zu melden. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, ob die gemeldeten Gegenstände gemäß § 5 für ihren bisherigen Zweck weiterverwendet werden oder nicht. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten.“

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 7. September 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Richtlinien
für die
Stellung von Mannschaften und Leihpferden zur Hilfeleistung in Landwirtschaft und Industrie.

Die Richtlinien für die Stellung von Mannschaften und Leihpferden zur Hilfeleistung in Landwirtschaft und Industrie (zu vergl. Erlasse vom 10. 9. 17, Nr. 3424; 6. 17. A 3 und vom 14. 5. 18, Nr. 8. 5. 18 A 3) werden wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1 a (siehe auch Ziffer 1 des Erlasses vom 14. 5. 18, Nr. 8. 5. 18 A 3) ist zu streichen.

2. In Ziffer 2, erster Absatz ist der letzte Satz: „Die Gewährung einer weiteren Zulage an sie darf nicht gefordert werden; sie ist dem freien Ermessen der Arbeitgeber anheimzustellen" zu streichen. Dafür ist zu setzen:

„Der Lohnsatz von 1 Mark ist als **Mindestlohn** zu betrachten.

Ob die zu landwirtschaftlichen Arbeiten Kommandierten im Tage- oder Akkordlohn beschäftigt werden, soll dem Arbeitgeber überlassen bleiben. Die Kriegswirtschaftsstellen haben aber im Einvernehmen mit den Kriegswirtschaftsämtern (vergl. Erlaß vom 15. 6. 18 — Tgb.-Nr. Stab M. L. 27 375, 6. 18 K, Abschnitt 6, Absatz 2) darüber zu wachen, daß die betreffenden Leute unter voller Anrechnung des Geldwertes der freien Verpflegung und Unterbringung nicht schlechter stehen, als die übrigen landwirtschaftlichen Arbeiter des Bezirks.

Hierauf bezügliche Beschwerden sind auf dem Dienstwege an das zuständige stellvertr. Generalkommando zu richten."

3. Der bisherige Wortlaut der Ziffer 35 (siehe auch Ziffer 10 des Erlasses vom 14. 5. 18, Nr. 8. 5. 18 A 3) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Auf Ziffer I, 4 des Erlasses vom 24. 12. 17, Nr. 2026 11. 17 C 1 a (A.-V.-Bl. Seite 639/40) wird hingewiesen, wonach zur Arbeit in Privatbetrieben oder in der Landwirtschaft kommandierte Mannschaften nur bei Bedürftigkeit auf Fortgewährung der Familienunterstützung Anspruch haben, und wonach zur Nachprüfung der Bedürftigkeit Benachrichtigung der Heimatbehörde erforderlich ist. Von der Benachrichtigung der Heimatbehörde ist abzusehen, wenn die Mannschaften nicht mehr als täglich 1 Mark erhalten. (Zu vergl. Erlaß vom 28. 2. 18, Nr. 581. 2. 18 C 1 a (A.-V.-Bl. Seite 110.) Die Truppenteile haben sich vor der Kommandierung über die Lohnverhältnisse zu vergewissern."

Berlin W 66, den 9. August 1918.
Leipzigerstraße 5.

Kriegsministerium.
gez.: von Stein.

Bemerkungen zur Nachversteuerung.

A. Wein.

Nachsteuerpflichtig ist Wein, der sich am 1. 9. 18 im Besitze eines **Verbrauchers** befindet oder vor diesem Zeitpunkte bereits an einen **Verbraucher** abgesandt, aber noch nicht in dessen Hand gelangt ist.

Anmeldung bei der Nachsteuerhebestelle bis zum 7. 9. 18.

Dagegen ist jeder Betriebsinhaber, d. h. jeder, der Weine gewerbsmäßig in Verkehr bringt, verpflichtet und berechtigt, sich bei der Steuerhebestelle je nach Maßgabe seines Betriebes entweder als Hersteller oder Händler unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume anzumelden. Die in seinen Betriebsräumen befindlichen Weinerzeugnisse sind mit Beginn des 1. 9. 18 im Weinsteuerbuch als erster Eingang anzuschreiben; der Nachversteuerung unterliegen sie nicht. Soweit solche **Händler** (Weinhändler, Kaufleute, Wirte usw.) ihre **Betriebsanmeldung** noch nicht bewirkt haben, hat dies sofort zu geschehen. Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

Das für Händler Gesagte gilt auch für staatliche und gemeindliche Betriebe, ferner Vereinigungen, Gesellschaften und Anstalten selbst dann, wenn sie Weine nur an ihre Angestellten oder Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen gegen Entgelt abgeben.

B. Schaumwein.

Nachsteuerpflichtig ist Schaumwein, der sich am 1. 9. 18 außerhalb der Eingangsstätte oder einer Zollniederlage befindet.

Anmeldung bei der Steuerhebestelle bis zum 7. 9. 18.

Hiernach ist jeder Bestand an Schaumwein, gleichgültig, ob er sich in Händen eines Händlers oder Verbrauchers befindet, zur Nachversteuerung anzumelden. Bei der Steuerfestsetzung werden bereits entrichtete Steuerbeträge auf die Nachsteuer angerechnet.

C. Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke.

Nachsteuerpflichtig sind Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden in verschließbaren Gefäßen, die sich am 1. 9. 18 außerhalb eines Herstellungsbetriebes oder einer Zollniederlage im Besitze von Händlern, Wirten, Konsumvereinen, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen, die Erzeugnisse der genannten Art abzugeben pflegen, befinden.

Anmeldung bei der Steuerhebestelle bis zum 10. 9. 18.

Betriebe zur Herstellung von den vorgenannten steuerpflichtigen Erzeugnissen sind bei der Steuerhebestelle anzumelden; soweit dies noch nicht geschehen, hat die Anmeldung sofort zu erfolgen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Thorn den 5. September 1918.

Der Landrat.

Verordnung
über
Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze.
Vom 29. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Grieß, Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . 76 Mark,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze . 71 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Befinden sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers (Abs. 1) und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers in demselben Gemeindebezirke, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle des Kleinhändlers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für ein Pfund Reingewicht nicht überschritten werden:

bei Grieß . . . . 48 Pfennig,
bei Gerstengraupen (Rollgerste) und Gerstengrütze 44 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere Preise als die in §§ 1, 2 bestimmten Preise festsetzen.

§ 4.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Höchstpreise

für Grieß, Graupen und Grütze vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 901) außer Kraft.

Berlin den 29. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung:
Edler von Braun.

Die aufgehobene Verordnung vom 16. Oktober 1917 ist im Kreisblatt Nr. 86 vom 27. Oktober v. Js., Seite 555 veröffentlicht.

Thorn den 5. September 1918.

Der Landrat.

Persönlichkeitsausweis bei Eisenbahnfahrten und im Grenzbezirk.

Die von den Militärbefehlshabern seit längerer Zeit zum Schutze unseres gesamten Wirtschaftslebens und der militärischen Maßnahmen gegen die Betätigung feindlicher Agenten eingerichteten Eisenbahnüberwachungsreisen haben sich als außerordentlich zweckmäßig und für die Sicherheit des Reiches förderlich erwiesen. Diese Einrichtung würde sich jedoch noch in größerem Umfange erreichen lassen, wenn **alle** Reisenden sich **ganz allgemein** dessen bewußt würden, daß sie die schwere und verantwortungsreiche Tätigkeit der Eisenbahnüberwachungsreisenden wesentlich fördern könnten. Dies kann dadurch geschehen, daß sich **jeder** Reisende für jede Reise mit ihm gehörigen **Papieren versieht, die über seine Persönlichkeit ausreichenden Aufschluß** geben. Solche Papiere sind z. B. Schulzeugnisse, Steuerquittungen, Radfahrkarten, Vormundsbestallungen, Urkunden über die Ernennung zum Beamten, standesamtliche Urkunden, sowie mit einem Lichtbild des Inhabers versehene Papiere, wie Postausweise, Kraftwagenführerscheine usw. Die Vorlegung eines Passes oder eines Paßersatzes kann von deutschen Reisenden zwar nicht verlangt werden; wer jedoch im Besitze eines solchen Papieres ist, wird sich naturgemäß am besten durch dessen Vorlegung ausweisen.

Reisende, die sich nicht genügend ausweisen können, müssen gewärtigen, durch die Eisenbahnüberwachungsreisenden solange von der Fahrt ausgeschlossen werden, bis ihre Persönlichkeit einwandfrei festgestellt ist.

Ferner müssen alle Personen über 14 Jahre, die im Grenzbezirke (das ist etwa 10 km von der polnischen Grenze entfernt) wohnen oder dorthin reisen, im Besitze eines durch Verordnung des stellvertreten Generalkommandos vom 26. Oktober 1916 vorgeschriebenen Ausweises sein. Wer einen solchen noch nicht besitzt, kann denselben täglich auf dem hiesigen Landratsamt, Zimmer Nr. 10 unter Vorlage einer Photographie erhalten.

Wer einen solchen Ausweis nicht bei sich führt, macht sich strafbar und kann bis zur Feststellung seiner Persönlichkeit festgenommen werden.

Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs.

Durch die Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. Dezember 1880, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse, — abgedruckt in der Beilage zum Amtsblatt Nr. 2, Jahrgang 1881 — ist bestimmt worden, daß die Gemeinde- und Gutsvorsteher alljährlich bis zum 15. März die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, unter Benutzung eines vorgeschriebenen Musters in ein Verzeichnis einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben haben — vergl. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 26. Februar 1904, Kreisblatt Nr. 18, Seite 58 —. Außerdem sind die Gemeinde- und Gutsvorsteher aber auch noch angewiesen, in den ersten acht Tagen jedes Vierteljahres die im verflossenen Vierteljahr im Alter von 6—14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder unter Benutzung desselben Musters dem Lehrer namhaft zu machen. (§ 1, Absatz 1 und 4 der angezogenen Verordnung.) Es ist indessen in mehreren Schulaufsichtsbezirken darüber Klage geführt worden, daß die Ortsbehörden die zu Beginn jedes Vierteljahres vorgeschriebene Einreichung des Verzeichnisses der zu- und abgezogenen Kinder versäumen.

Ich ersuche daher die Ortsbehörden, den Lehrern die vorbezeichneten Vierteljahrs-Nachweisungen rechtzeitig und regelmäßig zuzustellen.

In die Vierteljahrs-Nachweisungen sind, worauf ich noch besonders hinweise, auch diejenigen schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, welche im Elternhause durch Hauslehrer oder Erzieherinnen Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen. Dieses ist in Spalte 7 der Nachweisung zu bemerken, dort ist auch der Name des Hauslehrers bezw. der Erzieherin anzugeben.

Thorn den 5. September 1918.

Der Landrat.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Heuablieferung.

Das dem Kreise auferlegte Lieferungssoll an Heu, welches bereits bis zum 31. August d. Js. zur Ablieferung gelangen sollte, ist bei Weitem noch nicht erfüllt.

Ich mache es den Herren Ortsvorstehern nochmals zur ernsten Pflicht, mit dem größten Nachdruck auf die schleunige Ablieferung des Umlegesolls zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen hinzuwirken.

Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

Eine größere Anzahl Ortsvorsteher sind mit der Abführung der Handwerkskammerbeiträge an die Kreiskasse hierselbst noch im Rückstande. Ich ersuche deshalb nochmals, die Beträge binnen bestimmt 8 Tagen an die Kreiskasse abzusenden, widrigenfalls ich Zwangsmaßnahmen ergreifen müßte.

Thorn den 3. September 1918.

Der Landrat.

Hilfe zur Hackfruchternte.

Nach Mitteilung des Stellv. Generalkommandos 17. A.-K. kann der Landwirtschaft nach dem 15. September d. Js. nur in den dringendsten Notfällen militärische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, dagegen stehen Jungmannen zur Hilfe in der Hackfruchternte bereit.

Der Bedarf an Jungmannen ist dem Kriegswirtschaftsamt in Danzig **umgehend** anzumelden.

Anträge, die nach dem 10. September d. Js. eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Anträge auf Gestellung militärischer Hilfe sind **mir binnen 3 Tagen** einzureichen.

Thorn den 6. September 1918.

Kriegswirtschaftsstelle für den Landkreis Thorn.
Der Vorsitzende.

Neubildung der Voreinschätzungskommissionen für den Zeitraum Oktober 1918 bis September 1921.

Zur Kreisblattsverfügung vom 9. 8. 1918, Nr. 64 des Kreisblatts.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die die Anzeige über die erfolgte Wahl oder Ernennung der für ihren Bezirk festgesetzten Anzahl von Kommissionsmitgliedern und einer **gleichen** Anzahl Stellvertreter nicht erstattet haben, werden nunmehr zur **sofortigen** Berichterstattung aufgefordert.

Thorn den 6. September 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Bekanntmachung.

Außer den in den Kreisblättern Nr. 89 vom 7. November 1917, Nr. 91 vom 14. November 1917 und Nr. 3 vom 9. Januar 1918 veröffentlichten Wildhändlern ist ferner zum Wildhandel zugelassen worden:

Kaufmann Gustav Unterstein, Culmsee, Thornerstr. 25.

Thorn den 2. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Trigonometrische Marksteine.

Die Magistrate und Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, in deren Bezirken trigonometrische Marksteine errichtet sind, mache ich unter Bezugnahme auf § 23 der Anweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung der trigonometrischen Marksteine erneut darauf aufmerksam, daß sie gesetzlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß diese Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande erhalten bleiben. Das Gleiche gilt von den vorhandenen Holzgerüsten.

Ich ersuche die **betreffenden Ortsbehörden**, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß die Beschädigung, Verrückung und Entfernung der Marksteine oder des Holzgerüstes sowie die Beackerung der Schutzflächen nach dem Gesetze bestraft wird, den Schuldigen außerdem volle Ersatzpflicht des angerichteten Schadens trifft.

Die **Herren Gendarmeriewachtmeister** haben die Marksteine, Schutzflächen und Holzgerüste fortgesetzt zu überwachen und mir bei vorkommender Beschädigung, Verrückung, Entfernung der Steine und Beackerung der Schutzflächen zwecks Herbeiführung der Bestrafung der Schuldigen sofort Bericht zu erstatten (unter Angabe der laufenden Nummer des Steines im Verzeichnis).

Thorn den 3. September 1918.

Der Landrat.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher in Kaschorek, Piask, Rudak, Schillno, Zlotterie, Bielawy, Schloß Birglau, Czernewitz, Forstgutsbezirk Dybow, Lissomitz, Pluskowenz, Steinau, Forstgutsbezirk Steinort und Witramsdorf haben das ihnen vom stellvertretenden Generalkommando 17 Armeekorps — Kriegsamtsstelle — Danzig übersandte Schreiben vom 4. August d. Js. I. D. 8150, betreffend Namhaftmachung der Weidenbesitzer bisher nicht erledigt.

Zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ersuche ich nunmehr um Erledigung dieses Schreibens **binnen bestimmt 3 Tagen** und Anzeige vom Geschehenen binnen gleicher Frist.

Thorn den 2. September 1918.

Der Landrat.

Die Ziehung der 5. Reihe der dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit unserer Zustimmung auf die Tage vom 25. bis 28. September 1918 festgesetzt worden. Der Vertrieb der Loose darf nicht beanstandet werden.

Thorn den 3. September 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.